

INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Qualitätssicherung

August 2016

Genehmigung für PET und PET/CT: Welche Qualitätsanforderungen Ärzte erfüllen müssen

Für die Tumordiagnostik mittels Positronenemissionstomographie (PET) und PET mit Computertomographie (PET/CT) gilt seit Juli 2016 eine Qualitätssicherungs-Vereinbarung (QS-Vereinbarung). Sie regelt, welche Voraussetzungen Vertragsärzte erfüllen müssen, um diese Untersuchungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen zu können. Diese Praxisinformation fasst die wichtigsten Punkte der Vereinbarung zusammen.

Abrechnung über den EBM

Zum 1. Januar 2016 wurde der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) um den neuen Abschnitt 34.7 ergänzt. Seither können Nuklearmediziner und Radiologen die PET beziehungsweise PET/CT zur Tumordiagnostik bei Lungenkarzinom oder Hodgkin-Lymphom über den EBM abrechnen. Dafür benötigen sie eine Genehmigung ihrer Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Grundlage für die Genehmigungserteilung ist seit Juli die neue QS-Vereinbarung.

Nuklearmediziner und Radiologen dürfen abrechnen

Abrechnung setzt KV-Genehmigung voraus

Qualitätsanforderungen im Überblick

Die QS-Vereinbarung enthält die fachlichen, apparativen und organisatorischen Anforderungen. Ferner sieht sie eine stichprobenartige Überprüfung der Dokumentation sowie regelmäßige Fortbildungen vor.

Fachliche Anforderungen

Diese fachlichen Anforderungen müssen Ärzte für eine Genehmigung erfüllen:

- Führen der Gebietsbezeichnung „Nuklearmedizin“ oder „Radiologie“, sofern der Radiologe nach der für ihn geltenden Weiterbildungsordnung zur Durchführung der PET berechtigt ist
- 1.000 PET-Untersuchungen unter Anleitung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung – dabei können die PET-Untersuchungen auch ohne Anleitung anerkannt werden, wenn sie im Rahmen einer nuklearmedizinischen Facharztstätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Nuklearmedizin erbracht wurden
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Einordnung der PET-Befunde in den diagnostischen Kontext anderer bildgebender Verfahren (z. B. CT oder MRT)

Anforderungen an das Fachgebiet

Nachzuweisende Untersuchungen

Zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung müssen 20 Fortbildungspunkte zu onkologischen Fragestellungen jeweils innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden.

Fortbildungspunkte



Thema: Qualitätssicherung

Sofern eine CT durchgeführt wird, benötigen Ärzte zusätzlich eine Genehmigung der KV nach der QS-Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie (gemäß § 135 Abs. 2 SGB V).

Falls die fachlichen Anforderungen nicht vom selben Arzt erfüllt werden, ist eine Kooperation zwischen einem Nuklearmediziner und einem Radiologen möglich. Mehr dazu: „Genehmigungsvoraussetzungen für PET und PET/CT konkretisiert“ unter www.kbv.de/html/1150_21568.php)

Apparative Voraussetzungen

- Einsatz eines PET-Systems mit einer räumlichen Auflösung $\leq 5,5$ mm
- geeignete Notfallausrüstung

Für Geräte, mit denen in den vergangenen fünf Jahren regelmäßig PET-Untersuchungen durchgeführt wurden, gilt eine räumliche Auflösung von ≤ 7 mm. Diese Geräte dürfen längstens bis sechs Jahre nach Inkrafttreten der QS-Vereinbarung weiterverwendet werden. Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn der Arzt die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der QS-Vereinbarung beantragt hat.

Organisatorische Voraussetzungen

Der Arzt hat Indikationsstellung, Befund- und ggf. erforderliche Nachbesprechungen in einem interdisziplinären Team durchzuführen. Die genaue Teamzusammensetzung ist abhängig von der Indikation und in der QS-Vereinbarung geregelt. Wie die Zusammenarbeit organisiert ist (z.B. Präsenzbesprechungen), ist nicht vorgeschrieben und liegt in der Verantwortung des zuständigen Arztes. Teambesprechungen sind zu dokumentieren, wobei unter anderem Datum, beteiligte Ärzte und Befunde zu notieren sind.

Überprüfung der ärztlichen Dokumentation

Zur Überprüfung der ärztlichen Dokumentation müssen alle Ärzte mit erteilter Genehmigung innerhalb von drei Jahren zwölf abgerechnete PET- beziehungsweise PET/CT-Untersuchungen bei der KV einreichen. Das Intervall zwischen den Prüfungen ist erfolgsabhängig definiert. Der Arzt kann seine Dokumentationspflicht durch das Einreichen von Tumorkonferenzprotokollen erfüllen, soweit die geforderten Inhalte darin enthalten sind. Die konkreten Anforderungen an die Dokumentation sind in der QS-Vereinbarung festgelegt.

Übergangsregelung

Für Ärzte, die die Untersuchungsmethode bereits anwenden, gilt eine Übergangsregelung. Ebenso behalten Genehmigungen, die zwischen dem 1. Januar und 1. Juli 2016 auf der Grundlage der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ des Gemeinsamen Bundesausschusses erteilt wurden, ihre Gültigkeit. Ärzte, die eine befristete Genehmigung für das erste Halbjahr 2016 erhalten haben, müssen bei ihrer KV einen neuen Genehmigungsantrag nach der QS-Vereinbarung PET/CT einreichen.

Mehr Informationen

KBV-Themenseite im Internet zur Qualitätssicherung bei PET und PET/CT: www.kbv.de/html/themen_23680.php

Genehmigung für Strahlendiagnostik

Kooperation möglich

Übergangsregelung für Alt-Geräte

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Dokumentationspflicht

Stichprobenartige Überprüfung der Dokumentation

Übergangsregelung für Ärzte, die die Methode bereits anwenden

Themenseite im Internet